



Merkblatt und Richtlinien

über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen
und für die Teilnehmer bei Brauchtumsveranstaltungen

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge (einschließlich Anhänger), die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989, zuletzt geändert durch Art. 1 V vom 13.06.2013 (2. StVRAusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVRAusnahmeVO für Zugmaschinen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehübungen,
4. auf den An- und Abfahrten zu Einsätzen nach Nr. 1, 2 oder 3 verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen -auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc.- mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VKBl. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
 - 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (FZV)
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
 - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
 - 2.2 Verkehrs- und Betriebssicherheit
 - 2.3 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
 - 2.4 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
 - 2.5 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
 - 2.6 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
 - 2.7 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
 - 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 3.2 Versicherungen
 - 3.3 Zusammenstellung

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
 - 4.1 Mindestalter
 - 4.2 Führerschein (§ 6 FeV)
 - 4.3 Verkehrstüchtigkeit
5. Umweltzone
6. Regelungen und Vorschriften während der Brauchtumsveranstaltung
 - 6.1 Verantwortung
 - 6.2 Mitführen von Gegenständen
 - 6.3 Tiere
 - 6.4 Andere Umzugsfahrzeuge
 - 6.5 Alkohol und sonstige berauschende Mittel
 - 6.6 Kinder- und Jugendschutz
7. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Wortlaut des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1. Betriebserlaubnis und Zulassung (§§ 1 ff. FZV)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVRAusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Typgenehmigung erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Einzelgenehmigung) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVRAusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Für die eingesetzten Zugmaschinen muss ein Kennzeichen zugeteilt und eine Zulassungsbescheinigung ausgestellt sein (§ 3 Abs. 1 FZV). Sofern diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, kann eine Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht für die Teilnahme an der Brauchtumsveranstaltung unter Vorlage eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen sowie einem Nachweis einer Haftpflichtversicherung beantragt werden. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 StVZO gilt nur für den Einsatz bei der Brauchtumsveranstaltung, nicht für die An- und Abfahrt.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen mittels Gutachten bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1. Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

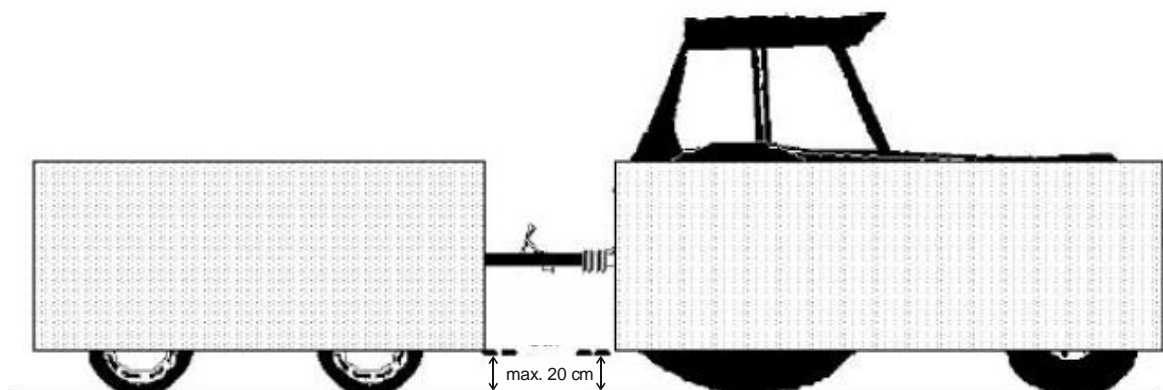
2.2. Verkehrs- und Betriebssicherheit

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein.

Während des Festumzugs darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

Am Fahrzeug angebrachte An- und Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse des Fahrzeugführers und die Lenkfähigkeit des Fahrzeugs nicht beeinträchtigen.

Die Fahrzeuge (Zugmaschine einschließlich Anhänger) sind mit einer stabilen Seitenverkleidung zu versehen, die maximal 20 cm über den Boden enden darf (s. Abb.).



Die gesamte Verkleidung von Vorder- und Hinterrad muss im Grundriss ein Rechteck bilden.

Es muss sichergestellt sein, dass keine Personen zwischen Zugmaschine und Anhänger gelangen können.

Sind die vorgeschriebenen Verkleidungen bzw. Sicherungen nicht möglich, sind die Fahrzeuge während der Umzugsteilnahme durch zusätzliche Begleitpersonen (Ordner) zu sichern. Es muss mit unberechenbarem Verhalten von insbesondere Kindern und Betrunkene gerechnet werden. Die Ordner sind deutlich zu kennzeichnen (z.B. Warnweste) und eingehend über die wahrzunehmenden Aufgaben und das Verhalten im Gefahren- oder Notfall zu schulen und zu belehren.

2.3. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

Bei Steckbolzenkupplungen muss der Steckbolzen gesichert sein.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

2.4. Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVRAusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen (Ausnahme Höhe – s. Ziffer 2.6.), Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen. Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen mittels Gutachten zu bescheinigen.

Achtung: Diese Ausnahmeregelung gilt nicht auf der An- bzw. Abfahrt. Hier sind die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge zu beachten.

2.5. Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.6. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1,00 m einzuhalten. Beim Mitfüh-

ren von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzswagen) ist eine Mindesthöhe von 0,80 m ausreichend. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete Erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

Während der An- und Abfahrten dürfen keine Personen auf Ladeflächen befördert werden.

Zum Schutz gegen elektrischen Schlag ist zu stromführenden Oberleitungen der SSB unbedingt ein ausreichender Abstand einzuhalten. Die maximal zulässige Fahrzeughöhe von 4,00 m einschließlich Ladung und Aufbauten bzw. einschließlich auf Fahrzeugen beförderten Personen mit nach oben ausgestreckter Hand und mitgeführten Gegenständen ist zwingend zu beachten (§ 32 Abs. 2 StVZO). Seitlich ist von Standflächen auf Fahrzeugen und Anhängern ein Abstand von mindestens 1,45 m einzuhalten.

2.7. Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVRAusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. Dies gilt nicht während der Brauchtumsveranstaltung, die auf einer für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecke stattfindet.

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1. Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (s. Ziff. 2.2.: Schrittgeschwindigkeit).

3.2. Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVRAusnahmeVO zurückzuführen sind (hier: im Rahmen der Brauchtumsveranstaltung). Hierfür ist eine besondere Bescheinigung notwendig.

3.3. Zugzusammenstellung

Hinter Zugmaschinen darf nur ein Anhänger mitgeführt werden.

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kuppelungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben in der Zulassungsbescheinigung II/Fahrzeugschein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten);

- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme eines entsprechenden Zuges des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen;
- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger sind entsprechend Abschnitt 2.1 zu erfüllen.

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1. Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2. Führerschein (§ 6 FEV)

Zum Führen von Zugmaschinen bis 40 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (bbH) und Anhängern, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVRAusnahmeVO geführt werden, berechtigt - abweichend von § 6 Absatz 1 FeV - die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung). Zum Führen von Zugmaschinen bis 60 km/h (bbH) ist die Fahrerlaubnis der Klasse T erforderlich.

Der Führerschein sowie die sonstigen notwendigen Bescheinigungen (s. Ziff. 1.1.) sind mitzuführen.

4.3. Verkehrstüchtigkeit

Der Fahrzeugführer muss verkehrstüchtig im Sinne der gelten Vorschriften sein.

5. Umweltzone

Gemäß dem Luftreinhalte-/Aktionsplan des Regierungspräsidiums Stuttgart sind vom Fahrverbot in der Umweltzone Stuttgart Fahrzeuge befreit, die entsprechend ihrer Schadstoffgruppe mit Plaketten 4 (grün) gekennzeichnet sind. Oldtimer (gem. § 2 Nr. 22 FZV), die ein Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 oder § 17 der FZV führen sowie land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen sind gesetzlich befreit und benötigen keine Plakette. Teilnehmende Fahrzeuge, die nicht unter die Ausnahmeregelung fallen, benötigen eine kennzeichenbezogene Ausnahmegenehmigung, die mitzuführen ist.

6. Regelungen und Vorschriften während der Brauchtumsveranstaltung

6.1. Verantwortung

Für jede teilnehmende Gruppe ist ein verantwortlicher Leiter zu bestimmen.

6.2. Mitführen von Gegenständen

Beim Mitführen von Gegenständen ist darauf zu achten, dass andere Personen, insbesondere Zuschauer, nicht verletzt werden können. Mitgeführte Gegenstände dürfen eine Gesamthöhe von 4,00 m nicht überschreiten (Sicherheitsabstand Fahrleitungen). Die Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen ist verboten.

6.3. Tiere

Pferde und andere Zugtiere müssen schrecksicher sein und sind von einer geeigneten Person zu führen. Die Zugtiere sind durch weitere Personen zu begleiten. Gespannfahrzeuge müssen eine funktionstüchtige Bremse aufweisen. Hunde sind anzuleinen.

6.4. Andere Umzugsfahrzeuge

Für andere Umzugsfahrzeuge - außer Kfz und ihre Anhänger - gelten hinsichtlich ihrer äußeren Sicherheit und der Mitnahme von Personen auf der Ladefläche die gleichen Bestimmungen.

Fahrräder dürfen vor und nach dem Umzug nur in vorschriftsmäßigem Zustand benutzt werden.

6.5. Alkohol und sonstige berauschende Mittel

Die verantwortlichen Leiter sowie Ordnungsdienstkräfte dürfen vor und während des Festumzugs weder unter dem Einfluss von Alkohol sowie sonstigen berauschenden Mitteln stehen.

6.6. Kinder- und Jugendschutz

Das Jugendschutzgesetz in der aktuellen Fassung ist zu beachten.